

vertreter, Repräsentant oder dergleichen bezeichnet sind, so wird erst eine Prüfung der höheren oder minderen Selbständigkeit, der Art der Tätigkeit in Verbindung mit der von den Parteien gewählten Berechnung der Vergütung, Gehalt, Provision, Überspreis oder deren Kombinationen dem Richter ausreichenden Anhalt bieten, den gesetzlichen Tatbestand und die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu finden. Dabei mag seine Mühe leicht den Anschein der Umständlichkeit erwerben, aber die Praxis der Prozesse lehrt, daß es z. B. keineswegs so leicht zu entscheiden ist, ob Anstellungsverhältnis oder Agenturvertrag vorliegt, obwohl die beiderseitigen Rechte und Pflichten, besonders die Frage der Kündigungs- und Auflösungsgründe, wesentlich verschieden sind.

V.

Auf seine ganze Selbstherrlichkeit, die ihm das Gesetz zum Recht, aber auch zur Pflicht macht, muß sich der Richter aber besinnen, wenn der Sprachgebrauch sich der Sprache des Gesetzes bedient, aber einen anderen Sinn damit verbindet: Da mietet z. B. jemand ein Theater, ein Restaurant oder sonst ein Unternehmen; Der Vertrag mag auch die Überschrift »Mietvertrag« tragen, und der Mieter glaubt, sich aus seinem Bürgerlichen Gesetzbuch und seiner dicken Sammlung von Mietnotrechts-Verordnungen über alle Fragen seines Vertrages zuverlässigen Rat holen zu können: bis ihn der Richter belehrt, daß der Vertrag sich rechtlicher Prüfung als Pachtvertrag darstellt und demgemäß ganz anders zu beurteilen ist, als die Vertragsparteien, soweit sie sich darüber Gedanken gemacht haben, im Sinne hatten.

Ein weiteres Beispiel bildet die nicht seltene Firmierung »Agentur und Kommission« und die entsprechende Bezeichnung der zugrunde liegenden Verträge. Die Kommission deutet regelmäßig auf ein Musterlager hin, nach dessen Beständen Lieferungsverträge für die Kommittentin abgeschlossen werden, und auch, wenn vom Musterlager verkauft wird, gehen die Fakturen auf den Namen

der Kommittentin. Das ist aber gerade das Gegenteil eines Verkaufs für fremde Rechnung im eigenen Namen, wofür das Handelsgesetzbuch den Begriff des Kommissionsgeschäftes reserviert hat. Und wieder wird der Richter vom Namen absehen und auf Wesen und Ziel des Vertragsverhältnisses zurückgehen müssen, um zu entscheiden, ob er Gesetzesvorschriften über Dienstverhältnis, Verwahrung oder Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) anzuwenden habe.

VI.

Daß auch die Gebrauchsgraphiker zu dieser schwierigen Aufgabe, die täglich in unbegrenzten Variationen an sie herantreten, ihr gemessenes Teil beitragen, und sie dabei der Gefahr nicht entgangen sind, die Rechtsprechung auf schädliche Abwege zu leiten, ist im Vortrage des Verfassers dargelegt, den die »Gebrauchsgraphik« in ihrer Nr. 10 des 1. Jahrgangs veröffentlicht hat. Dort wurde richtiggestellt, daß urheberrechtliche Verträge auf Übertragung eines Vervielfältigungsrechts den Sprachgebrauch des Kaufgeschäfts nicht vertragen, und daß der Gebrauchsgraphiker Gefahr läuft, durch einen läßlichen Sprachgebrauch Rechte einzubüßen, die er nicht aus der Hand geben wollte, und z. B. wehrlos und ohne besondere Honorierung zusehen zu müssen, wie sein Prospektumschlag oder eine Textillustration zum Plakat vergrößert wird, für das die Zeichnung nicht berechnet ist und auch nicht paßt.

VII.

Trotz alledem mag der Geschäftsmann — und dazu gehört auch bis zu einem gewissen Grade der freie Beruf, sobald er seine Tätigkeit gegen Entgelt leistet — getrost weiter sprechen und schreiben, wie ihm der Schnabel gewachsen ist und auf die Pedanterie der Gesetzessprache keine Rücksicht nehmen. Aber typisch wiederkehrende Geschäfte sind passend für typische Geschäftsbedingungen, und in solchen ist allerdings darauf zu halten, daß die eigene Art des Geschäftes in der Gesetzesprache gekennzeichnet wird.